



Brüssel, den 3. Juli 2015
(OR. en)

10406/15
ADD 1

**Interinstitutionelles Dossier:
2014/0213 (COD)**

CODEC 961
PECHE 229

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1343/2011 über Vorschriften für die Fischerei im Übereinkommensgebiet der GFCM (Allgemeine Kommission für die Fischerei im Mittelmeer) (**erste Lesung**)
– Annahme
a) des Standpunkts des Rates in erster Lesung
b) der Begründung des Rates
= Erklärungen

Erklärungen der Kommission

Endtermin für den Einsatz ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (ROV)

Hinsichtlich des vom Europäischen Parlament und vom Rat vereinbarten Endtermins 31.12.2015 für den zugelassenen Einsatz ferngesteuerter Unterwasserfahrzeuge (sogenannter "ROV") für die Beobachtung und Prospektion von Roten Korallen nimmt die Kommission Kenntnis vom Beschluss der Mitgesetzgeber, die Worte "until 2015" in Buchstabe a der Empfehlung GFCM/35/2011/2 als "bis zum 31. Dezember 2015" auszulegen und somit erheblich vom Kommissionsvorschlag abzuweichen, in dem nur auf die Zeit vor 2015 – also bis zum 31. Dezember 2014 – abgestellt wurde.

Die Kommission hat bereits betont, dass Ausnahmeregelungen an sich nur vorübergehend sein können, und weist darauf hin, dass auch der Juristische Dienst der FAO die Auffassung vertreten hat, dass nur ein Fristablauf vor 2015 berücksichtigt werden sollte. In Anbetracht dessen wird die Kommission bewerten, ob entsprechende Initiativen ergriffen werden müssen, um den Standpunkt der Union zur Frage der ROV in der GFCM zu klären.

Nationale Übergangsmaßnahmen

Die Kommission nimmt den Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Kenntnis, den Mitgliedstaaten zu gestatten, bestehende Ausnahmeregelungen für die Ernte der Roten Koralle unbefristet beizubehalten und neue Ausnahmeregelungen vorzusehen, die während eines Übergangszeitraums wiederum ohne klaren Endtermin gewährt werden sollen.

Nach Auffassung der Kommission können Ausnahmeregelungen und/oder Übergangsmaßnahmen an sich nur vorübergehend sein und könnten die zwischen den Mitgesetzgebern vereinbarten unbefristeten Ausnahmeregelungen dazu führen, dass die Union die vollständige Einhaltung ihrer internationalen Verpflichtungen gegenüber dem GFCM nicht sicherstellen kann.

Falls dieser Fall eintreten sollte, wird die Kommission Vorschläge für geeignete Maßnahmen im Einklang mit den einschlägigen Vertragsbestimmungen vorlegen.

Auf jeden Fall betont die Kommission, dass jegliche Beschlüsse in dieser Angelegenheit dem Standpunkt der Kommission zu anderen Vorschriften über Ausnahme- und/oder Übergangsregelungen nicht vorgreifen.
